



**GEMEINDEAMT ROPPEN** BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 78 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15  
Bürgermeister ☎ 52 10 12 • KASSA ☎ 52 10 13 • e-mail [roppen@tirol.com](mailto:roppen@tirol.com) • <http://www.roppen.at>

---

# Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Roppen

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes,  
LGBl. Nr. 36/1991

genehmigt bzw. verordnet  
**mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2011**

*öffentlich kundgemacht  
vom 1.12.2011 – 16.12.2011*

*erstellt auf Grund der Verordnungsvorlage  
des Amtes der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten*

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen. hat mit Beschluss vom 28.11.2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## **§ 1** **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Roppen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2** **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3** **Grundgebühr**

### **1) Haushalte:**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für einen Haushalt mit einer Person	18,-- EUR
b) für einen Haushalt mit zwei Personen	25,-- EUR
c) für einen Haushalt mit drei Personen	35,-- EUR
d) für einen Haushalt mit vier Personen	44,-- EUR
e) für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	52,-- EUR

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

## **2) Gewerbebetriebe:**

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	90,-- EUR
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	175,-- EUR
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	265,-- EUR
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	375,-- EUR
e) über 50 Beschäftigte jährlich	705,-- EUR

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührensanschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe  
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)

pro Gästenächtigung jährlich	0,14 EUR
------------------------------	----------

## **3) Besitzer von Wochenendhäusern:**

a) Pauschal jährlich	75,00 EUR
----------------------	-----------

## **§ 4 Weitere Gebühren**

Für die weiteren Gebühren die sich aus Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr gliedern gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

### **(1) Restmüllgebühr:**

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	4,-- EUR
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	8,-- EUR
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	20,-- EUR
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	28,-- EUR
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	40,-- EUR

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

### **(2) Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	72,-- EUR
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	145,-- EUR
bei einem 240 Liter Container jährlich	195,-- EUR
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	65,-- EUR

### **(3) Sperrmüllgebühr**

a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg	0,25 EUR
Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung	

## **§ 5**

### **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grund- Restmüll und Biomüllgebühr erfolgt quartalsmäßig jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres.

(2) Die Sperrmüllgebühr, wird jeweils zum 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 8**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.